
Geldwertberichtigung und Marktzinsen

7. – Diese Entscheidung gibt einen Ansatzpunkt für grundsätzliche Überlegungen zur Frage nach dem Verhältnis zwischen Inflation, Schuldnerverzug und Geldschulden.

Von Bedeutung ist die im Urteil enthaltene Aussage, dass die Auswirkungen der Geldentwertung an und für sich keinen juristischen Schaden darstellen, der als solcher zu ersetzen ist, sondern lediglich ein Ereignis, das den Schaden vergrößern kann. Damit wird die Gesamtorientierung selbst zur Diskussion gestellt, die bei Geldschulden einer Wertberichtigung zuneigt. Und dies scheint mir völlig berechtigt.

Wir leben in einer Zeit, die sich durch eine strukturelle und damit unausweichliche Inflation auszeichnet, welche manchmal langsam, manchmal galoppierend voranschreitet, und kapitalistische wie sozialistische Länder gleichermaßen betrifft.⁽¹⁾ Das eigentlich Neue an dieser "neuen Inflation" ist dass diese nicht von einer Flucht aus dem Geld begleitet wird, wie dies bei

Aus "Il Foro italiano", 1980, I, 118 und aus "L'Espressione monetaria nella responsabilità civile", Cedam 1994.

In diesem Aufsatz wird folgender Leitsatz besprochen:

Kassationsg., Ver. Zivils., 4.7.1979 Nr. 3776, Präs. T. Novelli, Aussteller Scanzano, P.M. Berri (Schlussfolgerungen übereinstimmend); Izzo c/ Della Gatta: *"Bei Nichterfüllung einer Geldschuld rechtfertigt die Geldentwertung während des Schuldnerverzugs keinen automatischen Schadenersatz in Höhe des Geldentwertungsschadens, sondern vielmehr einen Schadenersatz, der sich nach dem effektiven Vermögensschaden des Gläubigers aufgrund der bei rechtzeitiger Zahlung angenommenen Verwendung des Geldes bemisst. Dabei kommt ein personenbezogenes Normalitätskriterium zur Anwendung, für das jedes Beweismittel verwendet werden kann, darunter auch die menschliche Erfahrung und die Vermutungen, die aus Lebensbedingungen und persönlichen Eigenschaften des Gläubigers ableitbar sind."*

(1) RUOZI, *Inflazione, risparmio, aziende di credito*, 1973, S. 35 ff.; BAFFI, *Studi sulla moneta*, 1965.

der traditionellen Inflation der Fall ist (besonders bekannt ist die Krise des Jahres 1923 in Deutschland), sondern vielmehr eine allgemeine Neigung zur Erhaltung einer hohen Liquidität und eine allgemeine Investitionskrise (Stagflation, Slumpflation) vorliegen, die eher an das Gegenteil erinnern, nämlich an die Liquidierung von Sachwerten, wie sie im Jahr 1929 erfolgte.⁽²⁾ Die zu hohe Geldmenge im System, und dies ist die andere wichtige Neuheit, führt dazu, dass die Zinsen auf dem Geldmarkt in den letzten Jahren vor Abfassung dieses Beitrags in den meisten Ländern *unter der Inflationsrate* gelegen und damit erst recht keinen Geldertrag erlaubt haben, der über der Inflationsrate läge.⁽³⁾ Hinzukommt noch, dass die Maßnahmen von Seiten der Regierungen, die teils auf Inflationsbegrenzung, teils auf eine Ankurbelung der Wirtschaft abzielen, z.T. Rezession und z.T. Inflation verursacht haben. Die Preistendenzlinie hat einen gegensätzlichen und ungleichen Verlauf und wird sowohl von Inflation als auch von Rezession beeinflusst. Die Inflation hat außerdem, und dies ist nicht unwichtig, zu einer Umverteilung von Einkommen und Reichtum unter den verschiedenen sozialen Klassen und wirtschaftlichen Kategorien geführt und hat Einfluss auf die Spareinlagen, die in der vorliegenden Entscheidung richtigerweise als "bedeutendes Phänomen" bezeichnet werden.⁽⁴⁾ Daran kann man sehen, wie wenig die Auffassung, die den säumigen Schuldner für die Kosten der Inflation haftbar machen will, mit der komplexen Wirklichkeit zu tun hat. Die Geldwertberichtigung, deren Zinssatz höher liegt als die Marktzinsen, führt zu einer Bereicherung des Gläubigers und einer privaten Bestrafung des Schuldners. Dies geht weit über die Notwendigkeit des Schadenersatzes hinaus (*nicht weniger, aber auch nicht mehr*).

2. – Das Urteil Nr. 3776/79 beginnt damit, dass es eine automatische Wertberichtigung als Folge des Verzugs ausschließt, und stützt sich dabei auf die Annahme, dass die Geldsummenschuld bei einer solchen Wertberichtigung in eine Geldwertschuld umgewandelt würde, eine Auffassung, die auch im Urteil Nr. 5670 des Dritten Senats vom 30. November 1978 enthalten ist

(2) P.A. SAMUELSON, *Worldwide stagflation*, in *The Morgan Guarantee Survey*, Juni 1974.

(3) Im Mai 1979 galten folgende Inflationsraten und sechsmonatige Zinssätze: Italien, Inflation 13,7%, Zinsen 2%; USA., Inflation 10,2%, Zinsen 10,7%; Schweiz, Inflation 2,60%, Zinsen 2%; Frankreich, Inflation 10,1%, Zinsen 9,5%; Deutschland, Inflation 3,5%, Zinsen 6%.

(4) RUOZI, *a. O.*, S. 153 ff.; L. SPAVENTA, *Effetti distributivi del processo inflazionistico in Italia*, in *Moneta e credito*, 1973, Nr. 4; BAFFI, *Il risparmio in Italia oggi*, in *Bancaria*, Februar 1974.

(*Foro it.*, 1979, I, S. 15). Diese Annahme ist vielmehr verworfen worden, enthielt aber ein Stückchen Wahrheit insofern, als dass sie die Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen den beiden Arten von Schulden herausstellte. Die "liquide" Komponente ist meiner Ansicht nach "Teil des Gesamtvermögens" wie ein *Gesamtwert*, ein Ausdruck der "Zahlbarkeit" des Gesamtvermögens als Sicherheitsmarge der investierten Komponente selbst.⁽⁵⁾ Der Verzug verursacht eine "Verlangsamung des Liquiditätsflusses" und damit eine geringere Beweglichkeit, letztlich einen "*geringeren Wert des Vermögens*, wenn man dieses insgesamt betrachtet."⁽⁶⁾

In diesem Sinne wird die Geldsummenschuld der Geldwertschuld ähnlich, und die Abgrenzung in der Rechtslehre wird immer schwieriger. Die Verlangsamung des "Liquiditätsflusses" verursacht sicher einen weiteren Schaden im Sinne von Art. 1224 II Zivilgesetzbuch, der zu ersetzen ist, wie im Folgenden dargestellt werden soll.

Unter allgemeinen Gesichtspunkten kann gleichwohl die Auffassung diskutiert werden, dass aus der Zugehörigkeit zur Kategorie der Geldwertschulden die Notwendigkeit einer Geldwertberichtigung abzuleiten ist. Es erscheint mir allzu einfach, das *quanti ea res erit* auf das entsprechend den Lebenshaltungskosten berichtigte *quanti ea res fuit* zu reduzieren, dies in einer Zeit, die von der Inflation dominiert ist, aber auch vom Rückgang bei der Nachfrage, von einer gegensätzlichen Preisentwicklung und einer Neuverteilung von Einkommen und Besitz.

Es kommt nicht selten vor, dass die Wertberichtigung eines früheren Einkommens stark über das zum Urteilszeitpunkt übliche hinausgeht, und dasselbe gilt für den Preis einer Ware oder einer Dienstleistung.⁽⁷⁾

3. – Die oben unter Punkt 1 gemachten Bemerkungen über die Gefahr, dass eine Wertberichtigung ohne Berücksichtigung der Folgen einer Rezession bei Geldschulden zu einem Gewinn auf Seiten des Gläubigers führt, gelten für alle Auffassungen: Sowohl für die, welche die Wertberichtigung von einer nachweislich unterbliebenen, wohl aber vorgesehenen Investition

(5) Der Verzug führt zu einer reduzierten Liquidität, einer geringeren Solvenz und Beweglichkeit des Gesamtvermögens: KATONA, *L'analisi psicologica del comportamento economico*, S. 285-290.

(6) CODA u.a.;, *Indici di bilancio e flussi finanziari*, 1979, S. 80 f. Es ist allgemein bekannt, welche Bedeutung heute der Verschuldungsgrad, die Liquidität und die Eigenfinanzierung eines Unternehmens haben.

(7) Es sei hier an die Schwankungen bei den Warenpreisen, den deutlichen Anstieg und plötzlichen Abfall bei einer oder der anderen Ware gegenüber dem durchschnittlichen Preisindex, den schnellen Wechsel bei Mode und Technologie erinnert.

abhängig macht,⁽⁸⁾ als auch die, welche aufgrund von Annahmen über persönliche oder soziale Eigenschaften auf eine Investition schließt,⁽⁹⁾ und endlich die radikale Rechtsmeinung, die automatisch von einer Investition ausgeht (Kassationsg. Nr. 5670/78, zit.).

Um die Wahrheit zu sagen, diese drei Auffassungen zeigen lediglich ein unterschiedliches (vorsichtigeres oder weiter gehendes) Maß derselben Auffassung des Schadens nach Art. 1224 II Zivilgesetzbuch als Schaden aufgrund einer ausgebliebenen (nachweislichen oder angenommenen) Investition liquiden Kapitals. Der Schaden aufgrund ausgebliebener Geldeinlage postuliert als Mittel gegen die Geldentwertung eine *Flucht aus dem Geld*. Eine solche lag ohne Zweifel bei der traditionellen Inflation vor, die sich vor allem durch einen geringen Anreiz auszeichnete, Barvermögen aufzubewahren, und durch einen starken Hang zur Investition. Die "neue Inflation" zeichnet sich dagegen durch eine *Tendenz zur Anhäufung liquider Mittel und durch eine Abneigung gegen Investitionen* aus. Aktienkurse sinken, und Preise zeigen einen schwankenden Verlauf. Kann man in diesem Zusammenhang vielleicht von einem Schaden sprechen, wenn der Besitz in liquider Form bewahrt und nicht investiert wird, was trotz der Kürzung durch Inflation *im Übrigen die meisten machen*?

Der Extremvorschlag aus Urteil Nr. 5670/78 stützte sich auf eine doppelt falsche Voraussetzung, nämlich die, dass jeder von uns ein Recht auf die Erhaltung der Kaufkraft des Geldes hätte und dass der Gläubiger sein Geld in jedem Fall vor Entwertung geschützt hätte, sofern er dieses rechtzeitig erhalten hätte. Und so wird unser Land *iussu iudicis* naiv in eine Insel der Geldwertstabilität verwandelt, während der Rest der Welt vom Sturm der Inflation geschüttelt ist. Die Erhaltung der Kaufkraft des eigenen Besitzes entsprechend den Lebenshaltungskosten ist heute eine Investition, die schon an ein Wunder grenzt und kann sich nicht auf mehr oder weniger schlüssige Annahmen oder mehr oder weniger hypothetische Beweise stützen. In Zeiten wie den heutigen kann man von struktureller Inflation sagen, dass *pecunia, dum in usu vertitur; consumitur et deterioratur*.⁽¹⁰⁾

(8) Zuletzt Kassationsg. 19. Oktober 1977, Nr. 4463, *Foro it.*, 1978, I, S. 336, mit Anm. von A. AMATUCCI; 13. April 1977, Nr. 1388, ders., *Rep.* 1977, Stichw. *Danni civili*, Nr. 58, 59; SANTILLI, *a.O.*, 1978, I, S. 1530.

(9) Nach FRIEDMAN, *Factor affecting the level of interest rate*, Chicago, 1968, werden die Zinssätze am Markt durch eine Prognose bestimmt, bei der Geldmenge, Einkommens- und Inflationserwartungen berücksichtigt werden.

(10) Hier wird der Satz von RAYMUNDI, *Summa*, tit. *De Usuris* G. 7 in sein Gegenteil verkehrt.

4. – Das Urteil Nr. 3776/79 schließt zunächst aus, dass die Geldentwertung als solche einen juristischen Schaden darstellt, und definiert anschließend den weiteren Schaden nach Art. 1224 II Zivilgesetzbuch als den anzunehmenden Geldgewinn, den jeder *homo oeconomicus* aus der systematischen und wiederholten Anlage seines Geldes zieht, der für seine wirtschaftliche Kategorie typisch ist. Und da jeder *homo oeconomicus* in seiner Kategorie sein Temperament und seinen Erfolg hat, wird der Richter damit beauftragt, nach "persönlich abgestimmten Lösungen" zu suchen, die sich auf Vermutungen über "persönliche Umstände und Eigenschaften und konsequente Investitionsformen stützen." Eine derartige Lösung ist jedoch inakzeptabel: Der Bezug auf einen "anzunehmenden Geldertrag" ist einerseits dasselbe, andererseits aber sehr viel schlechter, als ob man *sic et simpliciter* eine Wertberichtigung auf Grundlage von Vermutungen vornähme. Ein derartiger Gewinn liegt weit über der Geldentwertung selbst und würde ohne Risiko und nur aufgrund von Annahmen erzielt. Und ebenso würde unter den Schuldnern ein Unterschied gemacht, je nach dem, ob sie es zufällig mit einem mehr oder weniger geschickten Gläubiger zu tun haben, so dass sie auch für dessen Wesensart bezahlen müssten.

Das "personenbezogene Urteil" auf Grundlage der beruflichen Qualitäten, der bisherigen Tätigkeit und der Marktsituation (*sic*) führt letztlich zu einer abenteuerlichen Reise ins Reich der Meinungen, wobei persönliche Gewinne angenommen werden und das Urteil *iudicare iuxta alligata et probata* durch bloße Überzeugung ersetzt wird.⁽¹¹⁾ Es ist nur allzu bekannt, dass das Einkommen nicht immer den beruflichen Qualitäten entspricht und dass die Investition als solche, auch wenn jede wirtschaftliche Gruppe ihr Geld theoretisch systematisch und wiederholt einsetzt, nicht unbedingt wirtschaftlichen Gewinn bedeutet.

Der Gerichtshof hat die Gläubiger ziemlich vereinfachend in folgende Gruppen eingeteilt: den unternehmerisch Tätigen, den Sparer, den gelegentlichen Gläubiger (*sic*), jeden weiteren Gläubiger im Allgemeinen (*sic*), den Normalverbraucher, den Reichen mit verschiedenartigen Investitionen usw. Beim Lesen der vorliegenden Urteilsbegründung glaubt man, den Grenzfall eines Gläubigers erkennen zu können, der mit dem Durchschnittstyp verwechselt wird. Und so ist der Durchschnittsgläubiger ein Mensch, der sein

(11) Bereits LAURENT, *Corso elementare di diritto civile*, II, zu Art. 1153 *Code Nap.*, Nr. 577, S. 455, schrieb, dass es sehr schwierig sei, einen Verlust nachzuweisen, weil das Geld tausenderlei Zwecken dienen könne und wies darauf hin, dass die "Unsicherheit bei der Wertbestimmung zu unendlich vielen Streitfällen ohne Ende geführt hätte ..., weshalb im Gesetz durch die Gewährung des gesetzlichen Zinssatzes ein Schlussstrich unter die Einwendungen gezogen wird. "

Hab und Gut veräußern muss, um sich Geld zu verschaffen bzw. aufgrund von Geldmangel kein anderes Gut erwerben kann, er ist ein Unternehmer, der vorwiegend auf eigenes Geld zurückgreift und wenig oder gar keins von anderen einsetzt, der seine Bücher in Ordnung hat, der dermaßen ohne Rücklagen und so wenig kreditwürdig ist, dass er sich sein Geld "zu übermäßig harten Bedingungen und damit zu Wucherzinsen" leihen muss, es ist einer, der "noch nie Geld hatte und es gerade im Lotto gewonnen hat, sonst würde er es nicht zur Bank bringen." Und damit ignoriert unsere Rechtsprechung, dass der Durchschnittstyp des Gläubigers im wirklichen Leben dagegen ein *homo oeconomicus* ist, der normalerweise weitere Spareinlagen bzw. laufende Bankkredite hat, ein Verbraucher, der Käufe auf Kredit oder Raten tätigt, ein Finanzdienstleister, der normale Marktzinsen anwendet und keine Wucherzinsen. Das Ganze außerdem in einer Zeit, in der es einen Überschuss an günstigem Geld gibt und die Zinssätze unter der Inflationsrate liegen.

Letztlich nicht denkbar erscheint ein Durchschnittsgläubiger ohne anderes Geld als das, welches er aus der einen Zahlung erwartet, der gleichzeitig aber als einziges Mittel gegen Geldentwertung Investitionen zuneigt, und dies in einer Zeit der Investitionskrise und allgemeiner Tendenz zu Barvermögen. Die vorliegende Entscheidung liegt mit ihrem Hinweis auf einen anzunehmenden Geldgewinn aus folgenden Gründen falsch: A) Es würde ein Schadenersatz für denjenigen ausgeschlossen, der Verluste macht und das Geld noch dringender benötigt. Der unternehmerisch Tätige, der ohne Gewinn oder mit Verlust arbeitet hätte keinen Ersatz für den Schaden, der viel größer ist als für denjenigen, der mit Gewinn arbeitet und daher über mehr Geld verfügt. B) Was zu beweisen wäre, ist außerdem nicht der Gewinn, sondern die Auswirkungen der Forderung auf die Gewinnbildung, d.h. seine marginale Rentabilität.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Forderung eine marginale Rentabilität hat, die sich umgekehrt proportional zur finanziellen Solidität (Ergebnislage und Handlungsfähigkeit) des Gläubigers verhält. Je weniger ein unternehmerisch Tätiger verdient, desto mehr Geld braucht er, je mehr Geld er verdient (und damit über Kreditwürdigkeit und Geldreserven verfügt), desto weniger ist er an der schnellen Begleichung der Forderung interessiert.

Hat ein wirtschaftlich schwacher Unternehmer, der sich in Schwierigkeiten befindet, nicht mehr Eile bei der Durchsetzung seiner Forderung, und erleidet er bei Verzug nicht einen größeren Schaden? Ist eine größere Toleranz bei der Durchsetzung von Geldforderungen nicht ein Mittel zur Kundenpflege, mit dem man

auf Kosten ungeduldiger Konkurrenten weitere Kunden hinzugewinnt, und damit auf Dauer eine Quelle neuer Geschäfte und Gewinne?

5. – Wie oben schon angekündigt, soll das Verhältnis zwischen Verzug, Schaden und Inflation jetzt grundsätzlich neu überdacht werden, um zu ermitteln, worin der weitere Schaden nach Art. 1224 II Zivilgesetzbuch besteht und was der angemessene Schadenersatz ist. Das Grundproblem besteht darin, den *Schaden zu ersetzen, ohne dass es dabei zu einer Bereicherung auf Seiten des Schuldners oder des Gläubigers kommt*. Die Relativität liegt dabei in der Sache selbst: Wer von einem effektiven Vermögensersatz spricht, der postuliert sozusagen die nachträgliche Bewertung einer bereits feststehenden Situation. Eine derartige Bewertung wäre dann möglich, wenn alle wirtschaftlichen Beziehungen im gesamten Markt in gleichem Maße von der Inflation betroffen wären, und dies möglichst mit dem gleichen Vorzeichen. Dies ist aber nicht der Fall. Daher wird jeder Schaden zu einem Schaden, der "in seiner genauen Höhe nicht bestimmt werden kann," so dass die *aestimatio* durch den Richter nach konkreten und durchgängigen Billigkeitskriterien im Sinne von Art. 1226 Zivilgesetzbuch vorgenommen werden muss. Die *aestimatio* des Schadens muss außerdem den folgenden speziellen Erfordernissen entsprechen: A) Der zu ersetzende Schaden muss die direkte und unmittelbare Folge der *mora solvendi* im Sinne von Art. 1223 Zivilgesetzbuch sein. Die Verspätung bei der Begleichung von Geldschulden verursacht beim Gläubiger einen zeitweisen Verlust des erwarteten Bargelds. Die direkte und unmittelbare Folge des Verzugs ist daher *die Verlangsamung des entsprechenden Geldflusses*. B) Die persönliche Leistung des Schuldners hat lediglich den *Zweck*, dem Gläubiger Bargeld einzubringen. Sowohl die Leistung als auch ihr Gegenstand sind fungibel. Geld ist *per definitionem* fungibel und austauschbar. C) Unserer Rechtsordnung zufolge hat der Gläubiger nicht zu warten, bis die Leistungserfüllung durch den Schuldner aufgrund des langen Abwartens eine übermäßige Härte darstellt (Art. 1125, 1226, 1467, 2056 Zivilgesetz), sondern muss vielmehr durch gewöhnliche Sorgfalt dabei mitwirken, dass die Folgen sich nicht verschlimmern (Art. 1227, 1515, 1516). Die Rechtsordnung verlangt also, dass der Gläubiger beim Versuch, seine Bedürfnisse zu befriedigen *vorausschauend* handelt und dabei *respektvoll* mit dem Gut des anderen umgeht, damit er sich nicht dem Vorwurf aussetzt, einen vermeidbaren weiteren Schaden mit verursacht zu haben. Der Gläubiger ist angesichts des fungiblen Charakters des Geldes daher gehalten, sich "rechtzeitig einzudecken," indem er sich für die nicht erhaltene Geldsumme Vertretung durch von Dritten geliehenes Geld beschafft.

Dadurch wird im besonderen Fall jene "Erwartung der Befriedigung der Bedürfnisse" realisiert, die auf die "enttäuschte Erwartung der Leistungserfüllung" folgt.⁽¹²⁾ Ein Gläubiger, der anstatt seine Bedürfnisse zu befriedigen, lieber auf eine Leistung des säumigen Schuldners gewartet hat, die jenen lediglich untergeordnet ist, könnte sich nicht mit dem Hinweis auf Art. 1227 II Zivilgesetzbuch rechtfertigen.

Die üblichen Bankzinsen sind "die Kosten für die Vertretung" oder "Deckung" von Geld als vertretbarem Gut sowie für die Wiederherstellung von Liquidität und Geldfluss.

Die Marktzinsen werden, ob es sich bei ihnen nun um "die Vergütung für die Benutzung von Kapital auf einem beliebigen Markt"⁽¹³⁾ oder um "eine Liquiditätsprämie"⁽¹⁴⁾ handelt, vom Profit geregelt, den man durch Kapitalanlagen auf dem Geldmarkt erzielen kann, was bei Geldschulden die einzige im Zusammenhang mit dem Verzugsschaden nach Art. 1223 Zivilgesetzbuch anzunehmende Anlage ist.⁽¹⁵⁾ Dabei wird im Rahmen der Marktprognose nach Art. 1225 Zivilgesetzbuch die Inflationsrate berücksichtigt, so dass kein Raum mehr für weiteren Schadenersatz bleibt, es sei denn, man wolle diesen zwei Mal gewähren. Gleichzeitig wird so der normale Effizienzgrad bzw. die Gewinnmarge der Forderung angegeben.

Und da bei der "neuen Inflation" die Zinsen in letzter Zeit durch die große Geldmenge beeinflusst werden und daher nicht mehr die gesamte Inflationsrate abdecken, sind für den Schuldner nach Art. 2056, 1225, 1467 Zivilgesetzbuch auch die Kosten geringer. *Der höhere Schaden nach Art. 1224 II Zivilgesetzbuch besteht also im Unterschied zwischen gesetzlichem und marktüblichem Zinssatz.*

Die Rechtsprechung, die einer Geldwertberichtigung positiv gegenübersteht, geht von Marktzinsen aus, die auf demselben Niveau oder höher liegen als die Inflationsrate.⁽¹⁶⁾ Dies ist aber nicht der Fall. Mit dem Durchschnittsgläubiger wird hier der Extremfall einer Person verwechselt, die neben den in Verzug stehenden Forderungen kein weiteres Geld besitzt und trotzdem zu Investitionen in nicht liquider Form neigt, um so einer Geldentwertung zu entgehen. Unter diesen Umständen wird

(12) BETTI, *Teoria generale delle obbligazioni*, 1953, II, S. 35 ff., 55 ff.

(13) MARSHALL, *Principi di economia*, 1972, S. 150, 348, 695.

(14) KEYNES, *Occupazione, interesse, moneta* (it. Übers.), 1947, S. 145 ff., 197 ff.

(15) Der direkte Schaden nach Art. 1223 ZGB ist lediglich der aufgrund der Anlage der Geldsumme auf dem Rentenmarkt. Der Schaden aufgrund einer entgangenen Investition in dingliche Sachen ist angesichts der Vertretbarkeit von Geld lediglich indirekt und mittelbar.

(16) Die Wertberichtigung führt praktisch dazu, dass Zinsen in Höhe des Geldentwertungsindexes gewährt werden. Zur Kontrolle: Sofern die einst nach Art. 1224 I ZGB vorgesehenen Zinsen genauso hoch sind wie oder höher liegen als der Geldentwertungsindex, liegt kein weiterer Schaden nach Art. 1224 II vor.

Geld aufgrund der angenommenen persönlichen Umstände mit Sicherheit *infungibel*, und dessen Festlegung ist nicht nur unsinnig, sondern steht auch im Gegensatz zur allgemeinen Neigung zu hoher Liquidität gegenüber der Tendenz zu einer Rezession.

Das Gericht hat, ohne es zu merken, die richtige Lösung gefunden, wo es geschrieben hat, dass der größere Schaden nach Art. 1224 II "eine direkte Folge der Tatsache ist, dass der gesetzliche Zinssatz sich auf einer Höhe befindet, die in einer Zeit deutlicher Geldentwertung zu einem Vorteil für den säumigen Schuldner führt" und "weit unter den normalerweise angewandten Zinsen liegt."

Das Gericht hat die höheren Zinsen bei Forderungen gegenüber dem Fiskus, Staatsanleihen usw. sorgfältig untersucht und auf die marktüblichen Zinsen als Deckungskosten Bezug genommen, und zwar dort, wo es auf die "höhere Belastung des Gläubigers durch die anderweitige Beschaffung der erwarteten Geldsumme" hinweist. In diesen Vorbemerkungen war die Lösung im Ansatz enthalten. Wenn der höhere Schaden durch den anachronistischen gesetzlichen Zinssatz nach Art. 1284 ZGB verursacht wird, dann besteht der höhere Schaden nach Art. 1224 ZGB im Unterschied zwischen gesetzlichem und marktüblichem Zinssatz während der Dauer des Verzugs. Dieser Schaden muss also auf Grundlage dieses Zinsunterschieds beglichen werden und nicht aufgrund der Geldwertberichtigung. Bei dieser Schlussfolgerung bleibt, und das ist nicht wenig, das *Nominalprinzip* nach Art. 1277 ZGB *unangetastet* und der *Schaden wird ersetzt*, ohne dass Schuldner oder Gläubiger sich dabei bereichern. Es bietet ein *objektives Kriterium*, das damit billig und nicht willkürlich ist.

6. – Es ist allgemein bekannt, dass der marktübliche Zinssatz dort liegt, wo die Nachfrage nach Investitionen zu einem Gleichgewicht mit dem Angebot an Anlagemöglichkeiten führt,⁽¹⁷⁾ und so auch zu dem zwischen der Produktivitätsmarge des Kapitals und der Verlustmarge beim Abwarten.⁽¹⁸⁾ Die Grundlage des Zusammentreffens von Angebot und Nachfrage bilden rationale Erwartungen in Bezug auf Geldanlagen und damit auf die Inflationsrate. Die Schwankungen bei den Bankzinsen stehen in engem Zusammenhang mit der Inflationsrate, sie sind deren *Maß* und das Gegenmittel, das der Markt in der Hand hat. Es ist sogar die Auffassung vertreten worden, dass "das weltweite Preisniveau" nur durch "Bankzinsen" geregelt werden könne.

(17) CASSEL, *Nature and necessity of interest*, 1928, S. 126 ff.

(18) CARVER, *Distribution of Wealth*, 1922, Kap. 6.

Wirtschaftswissenschaftler haben im Zusammenhang mit den Zinsschwankungen und Warenpreisen die Gesetze von der so genannten *direkten Korrelation* und der so genannten *umgekehrten Korrelation* entwickelt.

Aufgrund der Regel von der direkten Korrelation treibt die Preisentwicklung den derzeitigen Zinssatz in die Höhe.⁽¹⁹⁾

Es ist auf die genaue Übereinstimmung zwischen höheren Zinsen und den Großhandelspreisen für Waren hingewiesen worden. Aufgrund der sogenannten umgekehrten Korrelation führt eine Zinserhöhung zu einem geringeren Preisanstieg.⁽²⁰⁾

Die Marktzinsen sind die auf dem Markt des Gläubigers während des Verzugs üblicherweise von Banken für kurzfristige Kredite verlangten Zinsen. Der Zinssatz kann dabei den *günstigsten Darlehenszinsen* für die entsprechende Kredithöhe entsprechen oder bei einem unternehmerisch Tätigen bzw. bei angenommenem Beweis dem *höchsten Sparzins* für die Kundengruppe des Gläubigers.

Es sei daran erinnert, dass zur besseren Orientierung die Zinsliste der Banken herangezogen werden kann.

7. – Eine derartige Lösung entspricht einer konsequenten Interpretation von Art. 1224 II ZGB. Diese Rechtsvorschrift sieht für den Verzug einen Schadenersatz vor, der zumindest dem gesetzlichen Zinssatz oder der zuvor geschuldeten größeren Höhe entspricht. Davon unberührt bleibt "der weitere Schadenersatz für den höheren Schaden." In diesem Zusammenhang ist zu fragen: Hat unser Gesetzgeber beim Verzug Geldwertstabilität garantieren und mit dem gesetzlichen Zinssatz auch ein Minimum an entgangenem Gewinn vor der Geldentwertung schützen wollen? Oder hat er die Geldwertstabilität überhaupt nicht garantiert,⁽²¹⁾ sondern lediglich mit einem Mittel der gefährlichen Entwertung vorbeugen wollen, die bereits im größeren Schaden aufgrund fehlender Geldmittel enthalten ist, und daher eine Bestimmung höherer Zinsen als im ersten Absatz durch den Richter zugelassen? Meiner Auffassung nach hat der Gesetzgeber

(19) FISHER, *The rate of interest*, New York, 1930, S. 85; FISHER, *Opere*, 1974, S. 1150 ff.

(20) WICKSELL, *Interesse bancario come regolatore dei prezzi delle merci*, in *Nuova Collana di Economisti*, 1935, Bd. 8.

(21) Das Nominalprinzip nach Art. 1227 ZGB schließt eine derartige Stabilitätsgarantie aus.

in Art. 1224 II ZGB vor allem das Phänomen betrachtet, dass bei höherer Inflation auch die Geldzinsen steigen. Der Gesetzgeber wollte nicht, dass das Recht des Gläubigers auf den Unterschied zwischen Verzugszinsen nach Art. 1224 I ZGB und den höheren Marktzinsen eingeschränkt wird, deren Schwankungen der jeweiligen Inflationsrate entsprechen. Die höheren Zinsen, die der Richter beachtet, kommen nicht zu den Verzugszinsen nach Art. 1224 I ZGB hinzu. Anderenfalls würden die Zinsen dadurch doppelt berechnet, denn auch die höheren Zinsen dienen dem Schadenersatz für den Verzugschaden, in dem die in der Rechtsvorschrift als normal vorgesehene Inflationsrate bereits enthalten war.⁽²²⁾ Dass diese Interpretation die richtige ist, geht außerdem auch aus dem letzten Teil von Art. 1224 II ZGB hervor, in dem die Erstattung des weiteren Schadens ausgeschlossen wird, "sofern die Höhe der Verzugszinsen vorher vereinbart worden ist."

Dieser Ausschluss im Fall einer bestimmten Vereinbarung über die Verzugszinsen verlöre seinen Sinn, wenn man nicht davon ausginge, dass der weitere Schaden hier für die höheren Zinsen steht und derjenige nicht mehr geschützt zu werden braucht, der durch eine besondere Vereinbarung über die Höhe der Verzugszinsen bereits für sich selbst gesorgt hat. Wer eine andere Auffassung verträte, würde damit seine verdrehte Vorstellung von den Verzugszinsen nach Art. 1224 I ZGB offenbaren, die dadurch nicht als Schadenersatz für den Verzug, sondern als Abschlagszahlung für den entgangenen Gewinn aufgefasst würden, und zwar *ohne Berücksichtigung des Geldentwertungsschadens*. Damit hätte der Gesetzgeber in Art. 1224 I ZGB dann einen höheren Preis für das Geld festsetzen wollen und für die stabile Währung Zinsen von nicht weniger als 5% garantiert, dies im Gegensatz zur Auffassung der Wirtschaftswissenschaftler, die meinen, Geld an sich biete keine Früchte, habe eine hohe Prämie für Liquidität, in der die Kosten für Inflation enthalten sind.⁽²³⁾ Eine derartige Interpretation entspricht offensichtlich nicht der Logik des Marktes, die die Voraussetzung für das Zustandekommen der entsprechenden Zinssätze nach Art. 1282, 1284 ZGB darstellt, und würde die Grundlagen von Einrichtungen wie Darlehen,

(22) Zu Art. 1231 ZGB von 1865 vgl. ASCARELLI, in *Riv. dir. comm.*, 1930, S. 1379; in *Mon. trib.*, 1932, S. 81.

(23) Ein vorsichtiger, problematischer Hinweis findet sich bei A. AMATUCCI, in *Foro it.*, 1978, I, S. 310. Hinzu kommt, dass eine Inhaberschuldverschreibung dann ihre volle Bewertung erreicht, wenn ihre Dividende genauso hoch ist wie der marktübliche Zinssatz. Dies aufgrund der Korrelation zwischen Zinsen und Kapitalwert. Eine Berechnung von Zinsen für wertberechtigtes Kapital steht im Gegensatz zu Art. 1283 ZGB.

Girokonto usw. untergraben. Wer Geld gegen Zinsen verleiht, weiß letztlich, dass er dieses abgewertet zurückerhält.

Aus der Notwendigkeit eines schriftlichen Beweises nach Art. 1284 III ZGB lässt sich nicht auf ein systematisches Prinzip schließen, das sich gegen den Bezug auf marktübliche Zinsen richtete. Diese Rechtsvorschrift zielt lediglich darauf ab, eine Vereinbarung von Wucherzinsen einzuschränken.

In Art. 1224 II, letzter Teil, ist dagegen kein schriftlicher Beweis bei der Vereinbarung von Verzugszinsen vorgesehen, die höher liegen als die Verbindung von Art. 1224 I und 1284 I. Daher ist es nicht möglich, ein derartiges systematisches Prinzip anzunehmen.

8. – Die hier dargelegte Auffassung wird außerdem durch die Beobachtung unterstützt, dass der Wechselkurs zwischen unserer und anderen Währungen nicht der unterschiedlichen Inflationsrate entspricht. Dies ist gerade heute in besonderem Maße der Fall, wo der Unterschied zwischen der Inflation in Italien und den anderen EWG-Ländern weit höher ist als die enge Bandbreite, innerhalb derer die Wechselkurse schwanken können. Oben wurde bereits gesagt, dass die Inflation einen internationalen Charakter hat. Man fragt sich: Warum sollte die Geldwertstabilität und die entsprechende Wertberichtigung einem Gläubiger in Lira garantiert werden und bei einer Vereinbarung über die Zugrundelegung ausländischer Währung nicht auch entsprechend der Inflationsrate des entsprechenden Landes?

Die Folge wäre, dass der Gläubiger in Lire einen höheren Gewinn erzielen würde als der in ausländischer Währung und dass die Indexkopplung bei einer ausländische Währung sinnlos wäre.

Und warum sollte für unsere Währung eine Ausnahme vom Nominalprinzip gemacht werden, nicht aber für ausländische Währung?

Ist dies vielleicht wegen weiterer Wechselkursschwankungen nicht möglich? Ist eine derartige Unterscheidung nicht vielleicht verfassungswidrig? Man darf nicht vergessen, dass in anderen Ländern wie Frankreich (Ges. 11. Juli 1975 Nr. 619) daran gedacht wird, den Diskontsatz höher zu halten als die Geldwertberichtigung.

Wenn man sich für die mehr oder weniger offene Wertberichtigung bei den Lire-Schulden entschiede, bliebe einem nichts anderes übrig als die Schlussfolgerung, dass die beste Investition eine Forderung in Lire gegenüber einem solventen säumigen Schuldner ist, und man fragt sich, welchen Anreiz es gäbe, eine so wertvolle Investition rückgängig zu machen.

Dieser Beitrag wird zitiert bei:

A. TRABUCCHI, *La giurisprudenza di merito insiste sulla svalutazione come danno da mora*, in *Riv. dir. civ.*, 1980, II, S. 191, 196, 199; B. INZITARI, *Profili in tema di interessi, in Credito e moneta*, 1992, S. 615, Anm. 85, S. 629, Anm. 111; ders., *La moneta*, S. 235, Anm. 26, S. 248, Anm. 53; M. TRIMARCHI, *Svalutazione monetaria e ritardo nell'adempimento di obbligazioni pecuniarie*, Milano, 1983, S. 6, 36, 72, 74, 75; G. VISINTINI, *L'inadempimento delle obbligazioni*, in *Trattato di diritto privato*, Bd. 9, Torino, 1984, S. 217, Anm. 90; G. BERNARDI, *Sulla prova della quantificazione del danno da svalutazione monetaria*, in *Riv. dir. civ.*, 1984, S. 447, Anm. 4; G. PANZARINI, *Lo sconto dei crediti e dei titoli di credito*, Milano, 1985, S. 497, Anm. 137; R. PARDOLESI, *Le Sezioni Unite su debiti di valuta ed inflazione: orgoglio (teorico) e pregiudizio economico*, in *Foro it.*, 1986, I, S. 1272; A. AMATUCCI, *Svalutazione monetaria, preoccupazione della Cassazione e principi non ancora enunciati in materia di computo degli interessi*, in *Foro it.*, 1986, I, S. 1277, Anm. 7; E. DEL PRATO, *Ritardo nell'adempimento delle obbligazioni pecuniarie: nesso tra inflazione e danno*, *Giur. it.*, 1986, I, 1, S. 224, Anm. 25; M. EROLI, *Nominalismo e risarcimento nei debiti di valuta*, *Giur. it.*, 1986, I, 1, S. 1391; M. ANTINOZZI, *Diritto e pratica delle assicurazioni*, 1987, S. 364, Anm. 3; P. TARTAGLIA, *Il risarcimento non automatico del danno da svalutazione e le categorie creditorie*, *Giust. civ.*, 1986, S. 1611, 1612, Anm. 10 und 12; F.M. CERVELLI, *Ancora in tema di interesse nelle operazioni bancarie in conto corrente*, in *Giust. civ.*, 1987, S. 1302, Anm. 22; S. DE MARINIS, *I più recenti sviluppi della giurisprudenza delle Sezioni Unite in tema di impresa e danno da svalutazione monetaria nelle obbligazioni pecuniarie*, *Riv. dir. comm.*, 1988, II, S. 300; T.CAVALIÈRE, *Nota in tema di risarcimento del danno da obbligazioni pecuniarie*, in *Giur. it.*, 1990, I, 1, S. 764, 767; V. REBUFFAT, *Ipotesi di cumulabilità degli interessi moratori con la rivalutazione monetaria nella liquidazione del maggior danno nell'obbligazione pecuniaria*, *Giust. civ.*, 1990, S. 2116, Anm. 3.

Weiterer Beitrag des Verfassers zum selben Thema:

– *“La stima del danno nel tempo con riguardo all’inflazione, alla variazione dei prezzi e all’interesse monetario”*, in *Rivista di Diritto Civile* 1981, II, 332 und in *L’Espressione monetaria nella responsabilità civile*, Cedam 1994 (von S. 53 bis S. 78 *Espressione Monetaria*).